

Lärmaktionsplan der Gemeinde Manhagen

2. Fortschreibung 2018

Der ursprüngliche Lärmaktionsplan vom 26.3.2008 wurde von der Gemeindevertretung am 23.6.2008 beschlossen.

Die 1. Fortschreibung wurde am 29.11.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die 2. Fortschreibung wurde am 17.09.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die 2. Fortschreibung wurde bearbeitet durch das

Amt Lensahn

Eutiner Str. 2

23738 Lensahn

Bearbeiter: Herr Bruhse

Lensahn, den 17. September 2018

2. Fortschreibung des Aktionsplanes der Gemeinde Manhagen gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Das Gebiet der Gemeinde ist durch die folgenden auf den strategischen Lärmkarten ersichtlichen Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Kfz/a) betroffen:

- BAB A 1

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Manhagen (GKZ 01055029)
über Amt Lensahn
Eutiner Str. 2
23738 Lensahn

1.3 Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

| L_{DEN} dB(A) | Belastete Menschen Straßenlärm | L_{Night} dB(A) | Belastete Menschen Straßenlärm |
|------------------------------|---|--------------------------------|---|
| über 55 bis 60 | 0 | über 50 bis 55 | 0 |
| über 60 bis 65 | 0 | über 55 bis 60 | 0 |
| über 65 bis 70 | 0 | über 60 bis 65 | 0 |
| über 70 bis 75 | 0 | über 65 bis 70 | 0 |
| über 75 | 0 | über 70 | 0 |
| Summe | 0 | Summe | 0 |

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

| L_{DEN} dB(A) | Fläche in km² | Wohnungen |
|--------------------------------|---------------------------------|------------------|
| 55 - 65 dB(A) L _{DEN} | 0,827 | 0 |
| 65 - 75 dB(A) L _{DEN} | 0,159 | 0 |
| über 75 dB(A) L _{DEN} | 0,048 | 0 |
| Summe | 1,034 | 0 |

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Sowohl die Anzahl betroffener Personen als auch die Höhe der Belastung (mit Belastungen von weniger als 60 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night}) sind auf 0 zurückgegangen und als sehr gering zu bezeichnen.

Im Gebiet der Gemeinde Manhagen wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die Gemeinde Manhagen ist dörflich strukturiert. Es überwiegt ländliche Wohnnutzung, begleitet von landwirtschaftlichen Betrieben und vereinzelt Gewerbe. Für die betroffenen Einwohner werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für Dorfgebiete tags und nachts eingehalten. Die zentrale Ortslage Manhagen wird von keinen Lärmpegeln über 65 dB(A) durch Verkehrslärm der A 1 betroffen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Nach Aufstellung des Aktionsplanes 2008 hat der Einbau einer lärmreduzierenden Deckschicht (Minus-2-Decke) auf der BAB in diesem Abschnitt zu einer Lärminderung geführt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind seitens der Straßenbauverwaltung keine weiteren Maßnahmen zum aktiven oder passiven Schallschutz an der A 1 geplant.

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 festzustellen sind, werden seitens der Gemeinde Manhagen keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Da nach der Bewertung der Lärmsituation keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen zu erkennen sind bzw. weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind, bedarf es keiner Maßnahmenplanung. In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden mögliche lärmindernde Maßnahmen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz ruhiger Gebiete ausreichend gewährleistet ist.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Eine weitere Verminderung der bereits auf 0 reduzierten Betroffenenzahlen ist nicht möglich.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

14.11.2017

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

17.09.2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Öffentliche Auslegung des Plans vom 05.03.2018 bis 04.04.2018 im Amt
Lensahn.

Stellungnahmen konnten bis zum 18.04.2018 abgegeben werden.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Aktionsplanes trägt die Gemeinde.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Die vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine weiteren Kosten.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Aktionsplan kann über den Link www.lensahn.de unter der Rubrik Amt Lensahn/ Gemeinde Manhagen/ Aktuelles eingesehen werden.

Manhagen, den 22. Oktober 2018

- Bürgermeister-

Anlage 1

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

| Anwendungsbereich Nutzung | Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹ | | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3} | | Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) | | Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵ | |
|---|--|----------------|--|----------------|---|----------------|---|----------------|
| | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 57 | 47 | 45 | 35 |
| reine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 50 | 35 |
| allgemeine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 55 | 40 |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete | 72 | 62 | 69 | 59 | 64 | 54 | 60 | 45 |
| Gewerbegebiete | 75 | 65 | 72 | 62 | 69 | 59 | 65 | 50 |
| Industriegebiete | | | | | | | 70 | 70 |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)